

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie hier: Fortschreibung von Lärmaktionsplänen**

Die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen, wenn Sie mindestens an einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b Nr. 3 BImSchG liegen.

Diese wurden erstmals in der Samtgemeinde Zeven mit Beschluss vom 19. März 2019 aufgestellt.

Nunmehr sollten in der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung diese Lärmaktionspläne aktualisiert werden.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2024 dem Abwägungsergebnis aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugestimmt und die Fortschreibung der Lärmaktionspläne für die Stadt Zeven und den Gemeinden Elsdorf und Gyhum beschlossen.

Die Fortschreibung der Lärmaktionspläne für die Stadt Zeven und den Gemeinden Elsdorf und Gyhum wird hiermit bekanntgegeben.

Die Lärmaktionspläne liegen während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, im Fachbereich 4, der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite [www.zeven.de](http://www.zeven.de) unter „Rathaus>Verwaltung>Räumliche Planung>Lärmschutz“ eingesehen werden.

Zeven, den 09.01.2025

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindebürgermeister